

BGer 5A_948/2022 vom 31. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_948_2022

FR: TF 5A_948/2022 du 31 mars 2023

IT: TF 5A_948/2022 del 31 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über eine Eheschutzsache entschieden hat. Vor Bundesgericht stehen der Ehegattenunterhalt sowie die Kosten des kantonalen Verfahrens und damit eine vermögensrechtliche Zivilsache im Streit (Art. 72 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteile 5A_858/2019 vom 25. Februar 2020 E. 1.1; 5A_341/2018 vom 21. September 2018 E. 1.1). Der erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- ist unbestritten erreicht (Art. 74 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Eheschutzentscheide gelten als Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5). Mit der Beschwerde gegen solche Entscheide kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (BGE 137 III 193 E. 1.2). Auch eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz kommt nur infrage, wenn diese verfassungsmässige Rechte verletzt hat (BGE 133 III 585 E. 4.1). Es gilt das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass der Schriftsatz der rechtsuchenden Partei die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten muss, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4 ; 141 I 36 E. 1.3). Wird eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend gemacht (vgl. zu diesem BGE 148 III 95 E. 4.1; 142 II 433 E. 4.4), reicht es nicht aus, die Lage aus der eigenen Sicht darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen. Es ist im Einzelnen darzutun, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 I 49 E. 1.4.1; 134 II 244 E. 2.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer ist in verschiedener Hinsicht nicht damit einverstanden, wie das Kantonsgericht den von ihm unbestritten zu bezahlenden ehelichen Unterhalt festgelegt hat. Im Einzelnen beanstandet er, dass die Vorinstanz den von den Eheleuten erwirtschafteten Überschuss allein unter diesen und ohne Berücksichtigung der Kinder verlegt und wie sie die Wohnkosten sowie die Steuerbelastung der Ehefrau festgelegt hat. Entsprechend des

von ihm in Aussicht genommenen Ergebnisses des Verfahrens möchte der Beschwerdeführer sodann die Kosten des kantonalen Verfahrens neu verteilt haben.

Dabei rügt der Beschwerdeführer vorab, das Kantonsgericht habe Art. 176 ZGB und damit Bundesrecht nach Art. 95 Bst. a BGG verletzt. Dies ist wie ausgeführt im vorliegenden Verfahren kein zulässiger Rügegrund (vorne E. 2), weshalb hierauf nicht weiter einzugehen ist. Weiter macht der Beschwerdeführer verschiedene Verletzungen des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend. Zwar kann er sich vorliegend im Prinzip auf die Verletzung dieses verfassungsmässigen Rechts berufen. Indes geht die Beschwerdeschrift in keiner Weise auf den Gehalt des Willkürverbots ein. Vielmehr bezeichnet der Beschwerdeführer dieses gleichsam im Anhang zu seinen Ausführungen zur angeblichen Verletzung von Bundesrecht ohne weitere Auseinandersetzung mit der grundrechtlichen Materie als verletzt. Soweit sich in der Beschwerde dennoch eigenständige Ausführungen zur angeblichen Verfassungsverletzung finden, beschränken sich diese darauf, die Sichtweise des Beschwerdeführers wiederzugeben und anzufügen, "es gehe nicht an", dass das Kantonsgericht anders entschieden und der Ehemann nunmehr bestimmte Folgen zu gewärtigen habe. Dies genügt den geltenden Rüge- und Begründungserfordernissen nicht. Die entsprechenden Ausführungen sind vielmehr geradezu idealtypisch eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid, auf welche nicht eingetreten werden kann (vorne E. 2; vgl. etwa Urteil 5A_302/2021 vom 29. März 2022 E. 3.3). Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Neuberechnung des Unterhalts und der Kostenverlegung einzugehen.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Entschädigung ist keine zu sprechen, da der obsiegenden Beschwerdegegnerin mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen sind (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung ist mit Blick auf den vorliegenden Entscheid als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.